

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.261/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. LL.M. RONALD FABER
PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202355
IHR ZEICHEN • BMASK-90480/0012-III/3/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der übermittelte Gesetzesentwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen soll die Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für Bargeldabhebungen nur dann wirksam sein, wenn der Verbraucher beim Abschluss des Rahmenvertrages die Möglichkeit hat, auch einen anderen Zahlungskontotarif zu wählen, der keine gesonderten Entgelte für Bargeldabhebungen mit der Bankomatkarte vorsieht und es sich dabei um ein grundsätzlich gleich gutes Tarifmodell handelt. Eine solche Regelung findet sich nicht im Gesetzestext; es sollte überprüft werden, ob sich dieser Inhalt tatsächlich aus der Wendung „im Einzelnen ausgehandelt“ ergibt, wovon die Erläuterungen auszugehen scheinen.

Es sollte klargestellt werden, ob die vorgeschlagene Regelung auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Verbraucher und einem Dritten erfasst, von dessen Bankomat der Verbraucher Geld abhebt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Titel, Promulgationsklausel und Einleitungssatz:

Die Abkürzung im Titel hätte zu entfallen.

Der Gesetzestitel zwischen Promulgationsklausel und Einleitungssatz („Änderung des Verbraucherzahlungsgesetzes – VZKG“) hat zu entfallen.

Der Einleitungssatz wäre korrekt zu formatieren.

Zu Z 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Die Novellierungsanordnung zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses müsste die Nummerierung „1.“ erhalten.

Zu Z 3 (§ 4a):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt.“

Zu Z 4 (§ 36):

Da der § 36 bereits über einen Abs. 3 verfügt, müsste der anzufügende Absatz die Nummerierung „(4)“ erhalten.

IV. Zu den Materialien

Als Kompetenzgrundlage wird auch Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter) angegeben. Es ist nicht ersichtlich, welche Bestimmungen des Entwurfes sich auf diesen Kompetenztatbestand stützen sollten.

Es fehlt eine Textgegenüberstellung.

4. September 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt